

2.3.10 Ausheizvorgang (Abschrift aus der ÖNORM B 2242-2)

2.3.10.1

Mit dem Aufheizen darf erst nach der für die einzelnen Estricharten erforderlichen Mindesthärtungszeit begonnen werden. Bei zementgebundenen Estrichen darf nach einer Erhärtungszeit von mindestens 3 Wochen und bei Anhydritgebundenen Estrichen nach einer Erhärtungszeit von mindestens 10 Tagen mit dem Aufheizen begonnen werden. Bei der Ermittlung der Mindesthärtungszeit sind Tage mit einer mittleren Raumtemperatur von mehr als +12°C voll und Tage mit einer mittleren Raumtemperatur zwischen +5°C und +12°C mit 0,7 Tagen in Rechnung zu stellen.

2.3.10.2

Aufgeheizt wird ab einer Vorlauftemperatur, die etwa der Oberflächentemperatur des Estrichs entspricht, aber mindestens +15°C beträgt, u. zw. in Stufen von maximal 5 K pro 24 h bis zum Erreichen der maximalen Vorlauftemperatur. Die maximale Vorlauftemperatur muss solange beibehalten werden, bis die Ausheizzeit (Aufheizzeit und Stand- einschließlich Abheizzeit) mindestens 11 Tage beträgt. Das Abheizen muss in Temperaturstufen von täglich maximal 10 K erfolgen. Während des Auf- und Abheizens ist der Raum zu be- und entlüften, wobei Zugluft zu vermeiden ist.

2.3.10.3

Bei dampfsperrenden Bodenbelägen (z.B. aus PVC, keramische Fliesen oder Platten) und bei Holzfußböden ist nach Beendigung des ersten Ausheizvorganges und nach dreitägiger Auskühlung nochmals bis zur maximalen Vorlauftemperatur aufzuheizen und diese 24 h beizubehalten. Bei diesem zweiten Ausheizvorgang muss das Auf- und Abheizen nicht mehr in Stufen erfolgen.

2.3.10.4

Eine eventuell erforderliche Wiederholung des Ausheizvorganges ist nach den Bestimmungen der ÖNORMen B 2242-6 und B 2242-7, Abschnitt 2.3.3.2.2. durchzuführen.

2.3.10.5

Mit dem Ausheizen darf nicht ohne Regeleinrichtung begonnen werden. Der Ausheizvorgang ist in einem Protokoll festzuhalten, welches nach Beendigung des Ausheizvorganges dem Auftraggeber auszuhändigen ist.

2.3.10.6

Sind die Heizleiter mehr als 1,5 cm über der Abdeckung im Estrich angehoben verlegt, ist wegen der Restfeuchtigkeit der Ausheizvorgang gemäß 2.3.10.3 zu wiederholen.

2.3.10.7

Nach dem Ausheizvorgang ist die Heizung auszuschalten bzw. eine solche Vorlauftemperatur beizubehalten, dass die für die Verlegung des Bodenbelages erforderliche Oberflächentemperatur des Estrichs sichergestellt ist.